

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 83/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Pappelallee 22-26, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Oktober 2006 durch
die Richter Prof. Dr. Schlegel, Dr. Kretschmer und Dr. Hauck
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 22. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1937 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger, der an erektiler Dysfunktion als Folge einer Prostataoperation leidet, begehrt die Erstattung und Übernahme der Kosten für das Arzneimittel "Caverject Impuls" seit 1. Januar 2004. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen und ua ausgeführt, § 34 Abs 1 Satz 8 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in der ab 2004 geltenden Fassung sowie die seit März 2004 neu gefassten Arzneimittel-Richtlinien stünden dem Klagebegehren entgegen. Der gesetzliche Leistungsausschluss für Arzneimittel, die überwiegend der Behandlung der erektilen Dysfunktion, der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz dienen, sei grundgesetzkonform (Urteil vom 22. Februar 2006).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes.
- 4 Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s. auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Die Beschwerdebegründung vom 29. Juni 2006 wirft insoweit sinngemäß die Frage auf, ob der Leistungsausschluss in § 34 Abs 1 Satz 7 und 8 SGB V auch beim Vorliegen einer krankheitsbedingten erektilen Dysfunktion gegen Art 2 Abs 2 Satz 1 und Art 3 Abs 1 Grundgesetz verstoße. Wer sich auf den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG beruft, muss indessen darlegen, woraus genau sich der Bedarf nach einer revisionsgerichtlichen Klärung der ungeklärten Rechtsfrage ergeben soll. Das geschieht hier nicht hinreichend, weil die Rechtslage durch vorliegende Rechtsprechung des Senats - die ebenfalls Fälle der erektilen Dysfunktion als Folge somatischer Leiden betraf - bereits geklärt und daher nicht mehr klärungsbedürftig ist. Die Beschwerde selbst führt aus, dass der Senat mit Urteil vom 10. Mai 2005 - B 1 KR 25/03 R (BSGE 94, 302 ff = SozR 4-2500 § 34 Nr 2 <Viagra bei erektiler Dysfunktion nach Diabetes>) den Leistungsausschluss für Arzneimittel, die ua überwiegend der



Behandlung der erektilen Dysfunktion dienen, bestätigt hat. Der Senat hat dabei unter Anschluss an die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die insoweit einschlägigen verfassungsrechtlichen Aspekte mitberücksichtigt (*aaO*, *RdNr 25 mwN*). Darüber hinaus hat der Senat an dieser Rechtsprechung in seinem Urteil vom 18. Juli 2006 - B 1 KR 10/05 R - auch für das im Falle des Klägers streitige Arzneimittel Caverject unter Berücksichtigung der jüngsten verfassungsrechtlichen Judikatur festgehalten. Er hat erneut den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers betont, der es grundsätzlich nicht erlaubt, originäre Leistungsansprüche aus dem Verfassungsrecht abzuleiten. Dieser Gestaltungsspielraum wird nicht überschritten, wenn angesichts der beschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung Leistungen aus dem Leistungskatalog herausgenommen werden, die - wie hier - in erster Linie einer Steigerung der Lebensqualität jenseits lebensbedrohlicher Zustände dienen. Daran hat sich auch durch den Beschluss des BVerfG vom 6. Dezember 2005 - 1 BvR 347/98 (*SozR 4-2500 § 27 Nr 5 = NZS 2006, 84 = NJW 2006, 891 = MedR 2006, 164*) nichts Entscheidendes geändert, weil damit nur ein Leistungsausschluss bei regelmäßig tödlich verlaufenden bzw lebensbedrohlichen Krankheiten verfassungsrechtlich beanstandet wurde. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats führen - im Einklang damit - selbst schwere Erkrankungen nicht zur Leistungsausweitung, wenn eine notstandsähnliche Extremsituation, die mit einer derart schwerwiegenden Erkrankung nicht auf eine Stufe gestellt werden kann, nicht vorliegt (*vgl dazu Senat, Urteil vom 4. April 2006 - B 1 KR 12/04 R - zur Veröffentlichung vorgesehen*); ein solcher Grad der Betroffenheit wird bei der Behandlung der erektilen Dysfunktion indessen erkennbar nicht erreicht. Dass die dargestellte Judikatur - zB mit Blick auf einschlägige Kritik im Schrifttum oder bei den Instanzgerichten - in Zweifel gezogen wurde und dadurch erneut in einem Revisionsverfahren erörterungsbedürftig geworden ist (*vgl zu diesem Erfordernis zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f*), macht die Beschwerde nicht geltend.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)